

**Vereinbarung gem. §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
für den
Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen
für
Menschen mit Behinderung**

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

§ 3 Umfang der Leistung

§ 4 Qualität der Leistung

§ 5 Personelle Ausstattung

§ 6 Sächliche Ausstattung

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 7 Vergütung

§ 8 Abrechnung/ Zahlungsweise

Teil III Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität der Leistung

§ 10 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung

§ 11 Abwicklung der Prüfung, Prüfbericht

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

§ 13 Änderungen der Vereinbarung

§ 14 Rechtswirksamkeit

Entwurf

Vereinbarung

Zwischen dem Landschaftsverband

.....

.....

.....

- im Folgenden **Sozialhilfeträger** genannt -

und

.....

.....

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –

wird folgende Vereinbarung gemäß §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung geschlossen:

Entwurf

Teil I **Leistungsvereinbarung**

§ 1 **Art und Inhalt der Leistung**

(1) **Art der Leistung**

- Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 39, 40 BSHG i. V. m. § 55 SGB IX.
- Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der betreuten Person ein selbst bestimmtes Leben in einer Wohnung in der Gemeinde ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der betreuten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.
- Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG. (Dies schließt nicht die Kombination mit anderen Angebotsformen aus.)

(2) **Ziele der Leistung**

Die Leistung hat das Ziel, der betreuten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.

Einzelziele sind hier insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen
- Behinderung oder deren Folgen
- Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufs
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- Erweiterung der Kompetenzen
- Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung;

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

(3) **Inhalt der Leistung**

- Das Angebot eröffnet den Menschen, die es in Anspruch nehmen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, Möglichkeiten einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensform.
Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 39,40 BSHG.
- Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und -reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.
Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- Grundlage für die Leistung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan. Dieser wird unter Einbeziehung der betreuten Person erarbeitet und vereinbart.

(4) **Direkte, mittelbare und indirekte Leistungen**

- **Direkte Betreuungsleistungen** sind einzelfallbezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:
 - Erstellung beziehungsweise Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Betreuungsplanung
 - Hausbesuche bei der betreuten Person
 - Gespräche mit der betreuten Person und ihrem sozialen Umfeld
 - Kontakte mit der betreuten Person in der Dienststelle
 - Klinikbesuche bei stationären Aufenthalten
 - Begleitung der betreuten Person außerhalb der eigenen Wohnung
 - telefonische Kontakte mit der betreuten Person
 - Durchführung von Gruppenangeboten

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der die betreute Person eine Betreuungsmitarbeiterin / einen Betreuungsmitarbeiter "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

Kooperationskontakte mit Bezugspersonen der betreuten Person ohne deren

Anwesenheit können bis zu einem Anteil von 5 % der bewilligten Fachleistungsstunden (§ 7f.) als direkte Betreuungsleistungen abgerechnet werden, wenn die betreuten Personen ihr Einverständnis hierzu gegeben haben.

- **Mittelbare Betreuungsleistungen** sind ...

a) **klientenbezogene Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

b) **klientenübergreifende Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Planung und Vorbereitung von Gruppenangeboten
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervision
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

c) **Fahrt- und Wegezeiten**

- **Indirekte Leistungen** sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen, z.B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren einschließlich Verknüpfung und Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
- Bearbeitung von Anfragen und Aufnahmen
- Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und das Konzept
- Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

- (1) Zielgruppe des Ambulant Betreuten Wohnens sind volljährige Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 39 BSHG,
 - die in einer eigenen Wohnung leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen und
 - zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen.
- (2) Das Angebot des Trägers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, Planungen, Absprachen an folgenden speziellen/eingegrenzten Personenkreis:

- **(Zielgruppe/n benennen:** Geistig behinderte/ chronisch psychisch kranke/ chronisch suchtkranke/ körperlich behinderte Menschen)

Entwurf

Insbesondere ist Zielgruppe der Personenkreis im festgelegten Einzugsgebiet:

➔ **(Besonderheiten oder regionale Eingrenzung benennen)**

- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß § 39 BSHG, SGB IX und SGB XI ist nicht berührt.
- (4) Hinsichtlich der Betreuungsverpflichtung des Leistungserbringers gilt § 93 a Abs. 1 Satz 2 BSHG.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der betreuten Person.
- (2) Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt verbindlich durch den Sozialhilfeträger im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.
- (3) Erheblich veränderte Bedarfe / Mehrbedarfe über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus, sind im Einzelfall mitzuteilen und fachlich zu begründen. Veränderungen treten nur entsprechend der Entscheidung des Sozialhilfeträgers in Kraft.
- (4) Bei Beendigung der Betreuung sind der Abschluss der Betreuungsaktivitäten, die Erarbeitung der weiteren Hilfemöglichkeiten und ein schriftlicher Abschlussbericht erforderlich.

§ 4 Qualität der Leistung

(1) Strukturqualität

- Es wird durch den Leistungserbringer eine allgemeine Beschreibung und ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Angebotes vorgelegt (s. Anlage 1).
- Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der betreuten Person geregelt (s. Anlage 2). Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeitstruktur und Betreuungsschwerpunkte sowie ggf. Finanzierung.
- Der Leistungserbringer legt sein Aufnahmeverfahren für die Leistungsberechtigten fest.
- Falls über diesen Vereinbarungsentwurf eine weitere vertragliche Vereinbarung zwischen der betreuten Person und dem ambulanten Dienst getroffen wird, so ist sicherzustellen, dass dies unabhängig von einem etwaigen Mietvertrag mit dem ambulanten Dienst geschieht.
- Die Kontinuität in der Betreuung wird sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung mit gleichwertiger Eignung sicherzustellen.
- Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung der betreuten Person.
- Gruppenangebote dürfen den Anteil von 20 % der direkten Betreuungsleistungen für die betreute Person nicht überschreiten. Gruppenangebote in diesem Sinne sind strukturierte Angebote z.B. im Freizeitbereich und beziehen sich nicht auf die erbrachten Betreuungsleistungen in Wohngruppen.
- Stellt der Leistungserbringer Wohnraum zur Verfügung, soll innerhalb der Hausgemeinschaft auf ein ausgewogenes Verhältnis von behinderten / nichtbehinderten Bewohnern geachtet werden. Zudem soll eine Konzentrierung betreuter Personen vermieden werden.

- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Person. Termine am Abend und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung analog der Zielsetzung und der Leistungselemente des Ambulant Betreuten Wohnens (siehe § 1).
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine Zusammenarbeit finden regelmäßig und verbindlich in Fachteams statt.
- Supervision und Fortbildung werden zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen durchgeführt.
- Interne Controllingverfahren sollen die Arbeit des Dienstes unterstützen.
- Das Hilfeangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- Krisenintervention wird sichergestellt.
- Die dem Sozialhilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer beruflichen Abschlüsse, ihrer Anstellungsverhältnisse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) **Prozessqualität**

- Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Hilfe- und Betreuungsplanung. •Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.
- Die Betreuungsleistung wird regelmäßig dokumentiert. Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unverzüglich zu quittieren (s. Anlage 3).
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der betreuten Person – fachlich begründet - in die Betreuung einbezogen.
- Die betreute Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Sozialhilfeträger informiert.
- Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der betreuten Person.
- Die Erreichbarkeit des Leistungserbringers bzw. Erschließung anderer angemessener Hilfestrukturen durch diesen für die betreute Person ist außerhalb der üblichen Betreuungszeiten in Krisensituationen/Notfällen „rund-um-die-Uhr“ an sieben Tagen in der Woche sichergestellt.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Mitarbeit an den fachlichen Gremien seines Einzugsgebietes, die verbindlich eingerichtet sind/werden und einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

(3) **Ergebnisqualität**

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Das Hilfeangebot wird konzeptionell überprüft.
Grundlage ist die Darstellung der Ergebnisqualität u.a. in Jahresberichten. Im Jahresbericht stellt der Leistungserbringer die Gesamtheit seiner Betreuungsaktivitäten und Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Form dar. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt.
- Der Leistungserbringer überprüft das Hilfeangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall.
Grundlage für den Einzelfall ist die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung. Bezogen auf die Kategorien des Leistungsangebotes werden die Ziele, Methoden und die Durchführung dargestellt und die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele / Anschlussziele vorgenommen. Die Berichterstattung gegenüber dem

Sozialhilfeträger erfolgt zum Ende des im Hilfeplanverfahren des Sozialhilfeträgers festgelegten Bewilligungszeitraumes.

Entwurf

- Bewertungsmaßstäbe für die Ergebnisqualität sind vor allem:
 - Soziale Integration im Sinne des Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen
 - Berufliche Integration im Sinne von Arbeit und Beschäftigung
 - Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung
 - Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eigenen Behinderung
 - Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten
 - Verringerung des anfänglichen Betreuungsumfanges

§ 5 Personelle Ausstattung

(1) Fachkräfte

- Zur Erbringung der Leistungen werden geeignete Fachkräfte eingesetzt.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere
Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen
oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss,
Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten.

- Die Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe oder in der Angebotsform des Ambulant Betreuten Wohnens, die sie innerhalb der letzten 5 Jahre erworben haben, verfügen und nachweisen.

(2) Sonstige Kräfte

- Für bestimmte Betreuungsleistungen können geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung (sonstige Kräfte) eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten können je nach Angebot des Leistungserbringers und nach Art des individuellen Hilfebedarfes bestehen aus der Unterstützung im handwerklichen, hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung.
- Die durch sonstige Kräfte erbrachten Betreuungsleistungen müssen im Zusammenhang mit der Hilfe- und Betreuungsplanung stehen.
- Der Anteil der durch sonstige Kräfte erbrachten direkten Betreuungsleistungen darf bezogen auf den jeweiligen Betreuungsfall 15 % der genehmigten Gesamtfachleistungstunden (§ 7f.) nicht übersteigen. Der Leistungserbringer muss dies einmal jährlich rechtsverbindlich bestätigen.

(3) Fallverantwortung

Die Fallverantwortung ist durch eine Fachkraft im Sinne des Absatz 1 wahrzunehmen. Die Fallverantwortung umfasst insbesondere die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung sowie den Einsatz des Betreuungspersonals.

§ 6 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten und der Größe des Dienstes stehen. Zur sächlichen Ausstattung gehören auch Fahrzeuge.

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 7 Vergütung

Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 46,10 € pro Fachleistungsstunde.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Betreuungsleistungen. Mit dem Stundensatz werden alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

§ 8 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Der Sozialhilfeträger bezahlt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden.
- (2) Gruppenangebote (§ 4) werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl und mit einem Aufwandszuschlag von 50 % abgerechnet.
- (3) Direkte Betreuungszeiten werden in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet. Sie sind durch die betreute Person unverzüglich zu quittieren.
Kooperationskontakte mit Bezugspersonen der betreuten Person in deren Abwesenheit sind durch den jeweiligen Gesprächspartner zu quittieren.
Die Quittungsbelege (s. Anlage 3) sind 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Sozialhilfeträgers vorzulegen.
- (4) Sofern bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal 2 Fachleistungsstunden pro Woche ohne besonderen Antrag vergütet, weil davon auszugehen ist, dass die betreute Person nach der Behandlung in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt.
- (5) Abwesenheitszeiten wegen eines auswärtigen Urlaubes oder einer Reha- Maßnahme der betreuten Person sind nicht abrechnungsfähig.
- (6) Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass ihm bekannt werdende Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden. Der Sozialhilfeträger seinerseits teilt dem Leistungserbringer ebenfalls umgehend Veränderungen in der Leistungshöhe mit und unterrichtet ihn über Einstellungen der Sozialhilfe.

Teil III Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer legt dem Sozialhilfeträger jährlich Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat.
- (2) Die Qualitätsnachweise erfolgen durch standardisierte Leistungsdokumentationen (s. Anlage 4).
- (3) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Sozialhilfeträger den Sachverhalt

auf.

- (4) Bestätigen sich Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Leistung, kann der Sozialhilfeträger eine Qualitätsprüfung durchführen.

§ 10 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen des Leistungserbringers oder des Sozialhilfeträgers durchgeführt.
- (2) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anlasspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.
- (3) Der Sozialhilfeträger klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 9) durchzuführen ist.
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sozialhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der Sozialhilfeträger. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Vertragsparteien geteilt.

§ 11 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

- (1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem vom Leistungserbringer benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer betreuten Person oder deren gesetzlichen Betreuer / gesetzlicher Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger des Leistungserbringers, gegebenenfalls dem Sachverständigen und dem Sozialhilfeträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
 - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
 - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und

Sachaufwand einzugehen.

- (6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger sowie dem Träger des Leistungserbringers zuzuleiten.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängerrinnen und Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungserbringer in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 93a Abs. 3 BSHG).
- (8) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Sozialhilfeträger nach Anhörung des Leistungserbringers, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungserbringer schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 93c BSHG.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 14 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

..... und, den

Für den Leistungserbringer:

Für den Sozialhilfeträger:

Anlagen:

1. **Konzeption** des Leistungserbringers
2. Muster **Betreuungsvertrag** zwischen Klientin / Klient und dem Leistungserbringer
3. Muster **Quittierungsbeleg**
4. Muster **Leistungsdokumentation**

Entwurf